Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 20 254 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 10. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2024)

zum Thema:

1000 Euro Handgeld für ausreisepflichtige Afghanen aus Berliner JVA? Verwaltungspraxis in Berlin

und **Antwort** vom 21. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 254 vom 10. September 2024

über 1000 Euro Handgeld für ausreisepflichtige Afghanen aus Berliner JVA?

Verwaltungspraxis in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: In den vergangenen Wochen wurden 28 afghanische Straftäter abgeschoben. Im Nachgang wurde öffentlich, dass alle 28 Straftäter vor ihrer Abschiebung 1.000 Euro in bar als Handgeld bekommen haben. Das Bundesinnenministerium hat die Verantwortung für die Handgeld-Zahlung den Bundesländern zugewiesen¹. In der Vergangenheit wurden in einigen Bundesländern weit niedrigere Handgeldsummen bezahlt².

1. Wie viele der oben genannten abgeschobenen Straftäter saßen zuvor in Berliner Gefängnissen (JVA) bzw. wurden wegen in Berlin begangener Straftaten verurteilt?

Zu 1.:

Durch das Land Berlin wurden zwei Personen zugeführt, die wegen in Berlin begangener Straftaten verurteilt worden waren. Eine Person wurde aus Haft, die andere Person aus

¹ https://www.bild.de/politik/inland/abschiebung-nach-afghanistan-die-wahrheit-ueber-1000-euro-fuer-afghanische-vergewaltiger-66d40e5578f47027c38ac72

² https://www.focus.de/politik/1000-euro-fuer-straftaeter-zahlte-faeser-abschiebe-afghanen-zu-viel-asylrechtler-spricht-von-skurrilem-fall id 260280556.html

Freiheit abgeschoben.

2. Wann und für welche Straftat und zu welcher Strafe wurden die Straftäter verurteilt?

Zu 2.:

Die Personen wurden in der Vergangenheit u. a. wegen mehrfacher gefährlicher Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie Diebstahls in den Strafhöhen 1 Jahr, 3 Monate und 10 Monate bzw. wegen Vergewaltigung zu 2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

3. Wie lange befanden sie sich in Deutschland?

Zu 3.:

Die Personen reisten im Jahr 2015 bzw. 2016 erstmalig in die Bundesrepublik Deutschland ein.

4. Welchen Aufenthaltstitel hatten die Straftäter zum Zeitpunkt der Verurteilung?

Zu 4.:

Die aus Haft abgeschobene Person wurde mehrfach verurteilt. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Verurteilungen war ihr Aufenthalt auf Grund des ihr zuerkannten Schutzstatus erlaubt. Die andere Person war geduldet.

5. Erfolgte die Abschiebung vor Ende der Haft oder erst danach? Wie lange war zum Zeitpunkt der Abschiebung die restliche Haftdauer?

Zu 5.:

Die restliche Haftdauer der aus Haft abgeschobenen Person betrug wenige Wochen.

6. Wie viel der Haftstrafe müssen die Straftäter in ihrem Heimatland noch absitzen?

Zu 6.:

Eine weitere Strafvollstreckung von in Deutschland ausgesprochenen Haftstrafen in Afghanistan erfolgt nicht. Die ausstehende Reststrafe wäre im Falle eine Rückkehr nach Deutschland vollständig zu verbüßen.

7. Nach welchen Kriterien wurden die Straftäter für die Abschiebung ausgewählt?

Zu 7.:

Die Personen mussten vollziehbar ausreisepflichtig und deren Identität hinreichend geklärt sein.

- 8. Wer hat die Zahlung des Handgeldes veranlasst und auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Zahlung veranlasst?
- 9. Wie erklärt sich die Höhe der Handgeldzahlung? Inwiefern wurden Lebenshaltungskosten im Herkunftsland berücksichtigt?
- 10. Wurde eine sog. Verelendungsprognose vor der Handgeldzahlung durchgeführt und zu welchem konkreten Ergebnis kam die Prognose? Bitte ggf. das zugrundeliegende Gutachten der Verelendungsprognose beifügen.
- 11. Erfolgten die Handgeldzahlungen unter Bedingungen/Widerruf?
- 15. Welche Reglungen zu Handgeldzahlungen des Landes Berlins existieren bei Abschiebungen und wie lässt sich die generelle Verwaltungspraxis beschreiben?
- 16. Ist die Handgeldzahlung ausgeschlossen, wenn die betroffene Person über eigene Wertmittel verfügt?
- 17. Folgt der Berliner Senat den Empfehlungen des BMI zu Handgeldzahlungen ohne eigene Prüfung, wenn ja warum?

Zu 8., 9., 10., 11., 15., 16. und 17.:

Die Auszahlung des Handgelds erfolgte durch die Bundespolizei in Amtshilfe für das Land Berlin. Einen Widerrufsvorbehalt für die Auszahlung des Handgelds gab es nicht. Das Handgeld zählt zu den Kosten der jeweiligen Rückführungsmaßnahme. Im Land Berlin ist die grundsätzliche Auszahlung durch einen Erlass an die Polizei Berlin geregelt. Im Regelfall beträgt die Höhe des Handgelds 55 €. Je nach Zielland erfolgt die Auszahlung eines erhöhten Handgelds. Verfügen die Betroffenen zum Zeitpunkt der Abschiebung über eigene monetäre Mittel, die den auszuzahlenden Handgeldbetrag übersteigen, erfolgt keine Auszahlung eines Handgeldes.

Die Höhe war so gewählt, dass die Personen in Afghanistan wirtschaftlich Fuß fassen können. Eine auf den Einzelfall bezogene Verelendungsprognose im Zusammenhang mit der Auszahlung des Handgelds für die abgeschobenen Personen wurde nicht erstellt und wäre auch spekulativ. Vielmehr wurde auf Grund der Anforderungen der Rechtsprechung die Auszahlung des Handgelds in Abstimmung mit dem Bund für zielführend erachtet, um etwaige Bedenken zu entkräften und Risiken zu minimieren. Der Senat von Berlin wahrt bei Abschiebungen humanitäre Grundsätze. Auch gemessen an den ersparten Haftkosten und sonstigen Kosten erscheint die Höhe des Handgeldes nicht unangemessen, sondern sachgerecht.

12. Ist dem Senat bekannt, ob Abgeschobene bereits wieder eingereist sind bzw. Klage gegen die Abschiebung eingereicht haben?

Zu 12.:

Nein, es sind weder entsprechende Wiedereinreisen noch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Abschiebung bekannt.

13. Wie viele Personen (JVA-Beamte, Polizisten, Zoll, Ausländerbehörde) waren an der Abschiebung beteiligt und wie viele Einsatzstunden sind angefallen?

Zu 13.:

Dem Senat liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Eine gesonderte Erfassung der Einsatzstunden für eine Maßnahme, zu der auch eine entsprechende Vorund Nachbereitung gehören, erfolgt nicht.

14. Wie viel Handgeldzahlungen und in welcher Höhe in Zusammenhang mit Abschiebungen wurden seit 2020 durch das Land Berlin gezahlt? (Bitte nach Jahren und Zielland der Abschiebung und durchschnittlichem Handgeld aufschlüsseln)

Zu 14.: Die erfragten Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag gesamt	15.650 €	14.565 €	21.320 €	35.875 €	23.775 €
Personen	321	280	416	703	462
Betrag im Durchschnitt	48,75 €	52,02 €	51,25 €	51,03 €	51,46 €

(Quelle: interne Datenerhebung Polizei Berlin, Stand: 11. September 2024)

Angaben hinsichtlich des Ziellandes sind im automatisierten Verfahren nicht ermittelbar.

18. Wie lange dauert der Prozess der Abschiebung vom Zeitpunkt des Entschlusses bis zum Vollzug?

Zu 18.:

Der Zeitraum zwischen dem Bestehen der vollziehbaren Ausreisepflicht bei einer Person und einer möglichen Abschiebung ist variabel und hängt von vielen, auch vom Senat nicht beeinflussbaren Faktoren ab.

19. Wie viele weitere Abschiebungen von in Berlin inhaftierten Straftätern plant der Senat bis Jahresende?

Zu 19.:

Eine konkrete Anzahl der Abschiebungen bis Jahresende ist aufgrund der komplexen

Rahmenbedingungen nicht prognostizierbar. Der Senat setzt die Ausreisepflicht insbesondere von Straftätern und Gefährdern weiterhin prioritär und konsequent durch.

Berlin, den 21. September 2024

In Vertretung

Franziska Becker Senatsverwaltung für Inneres und Sport